

WM-Arbeitskreis Kapital- maßnahmen / Steuern

Carmen Bast

Steuern

Frankfurt a.M.

11. Mai 2017

WM Datenservice



Agenda

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 03.04.2017, Hewlett Packard Ent, WKN A140KD, DXC Technology, WKN A2DM8U (1)

Zunächst erfolgt der „Spin-Off“ durch Übertragung der Geschäftssparte „Enterprise services“ durch Hewlett Packard Enterprise Company auf die neu gegründete Everett SpinCo, Inc. und Übertragung der Anteile an der Everett SpinCo, Inc. an die Anteilseigner der Hewlett Packard Enterprise Company (*Separation and Distribution*).

Anschließend wird die Everett SpinCo, Inc. als übernehmende Rechtsträgerin mit der Everett Merger Sub Inc., einer 100%igen Tochtergesellschaft der Computer Sciences Corporation, als übertragender Rechtsträgerin verschmolzen. Im Zuge der Verschmelzung werden die von den Gesellschaftern der Hewlett Packard Enterprise Company aufgrund der *Separation and Distribution* bereits gehaltenen Anteile an der Everett SpinCo, Inc. gegen neue Anteile an der Computer Sciences Corporation getauscht.

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 03.04.2017, Hewlett Packard Ent, WKN A140KD, DXC Technology, WKN A2DM8U (2)

Der Spin Off ist abhängig von der Durchführung der Fusion der Everett SpinCo. mit und in die Computer Sciences Corp. Die neue Gesellschaft wird in DXC Technology umbenannt. Es wird erwartet, dass die Fusion am 01/04/2017 effektiv wird. Die Daten des Spin Offs sind noch nicht bestätigt. Die resultierende ISIN ist unbekannt. Clearstream Banking AG: Nachtrag (23.03.2017) Bekanntgabe der resultierenden ISIN Clearstream Banking AG: Nachtrag (03.04.2017) Die endgültige Spin Off Rate ist 0,085904 neue Aktien pro 1 HPE Aktie. Der Ex-Tag 04.03.2017 wurde bestätigt. Die Fusion zwischen Everett und Computer Science - umbenannt in DXC Technology ist per 01.04.2017 effektiv.

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 03.04.2017, Hewlett Packard Ent, WKN A140KD, DXC Technology A2DM8U (3)

1. Spin-off = Sachausschüttung, mangels Börsenwert mit 0 Euro bewertet;
2. Verschmelzung= Fußstapfentheorie, Übernahme AK 0 Euro

Hinweis zur WM-Veröffentlichung:

In den WM-Daten werden beide Schritte (Abspaltung und Fusion) kombiniert in einer Maßnahme/Veröffentlichung dargestellt. Das heißt also, dass dem Kunden gemäß der Abspaltungs-Veröffentlichung in der ursprünglichen Gattung sofort die neue resultierende, endgültige Gattung „abgespalten“ bzw. eingebucht wird. Hintergrund hierfür ist, dass die Everett SpinCo, Inc. keine Notierung bzw. keine Kennnummer hat. Aus diesem Grund können die Zwischenschritte (Abspaltung der Everett SpinCo, Inc. und Fusion mit der Everett Merger Sub Inc) nicht getrennt dargestellt werden.

In der resultierenden Gattung (Everett Merger Sub Inc) werden aller Voraussicht Kurse vorhanden sein. Jedoch sind diese nicht für die Abspaltung heranzuziehen.

**Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag
03.04.2017, Hewlett Packard Ent, WKN A140KD, DXC
Technology A2DM8U (4)**

Die Vorgehensweise wurde zur Kenntnis genommen.

Protokoll AK 24.06.2016 (S. 12) (1):

- Der Ansatz eines Kapitalertrages und der Anschaffungskosten i.H.v. 0,00 Euro wird aus Sicht der Finanzverwaltung nur dann für zulässig erachtet, wenn Aktien des gleichen Unternehmens wie das der ursprünglich gehaltenen Anteile an die Aktionäre ausgegeben werden.
- Das Vorliegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist bei ausländischen Kapitalmaßnahmen als Ausschlusskriterium für die Anwendbarkeit der Rz. 111 von WM nicht zu prüfen.
- Ein Wahlrecht zwischen (Bar)Dividende und Freianteilen sowie mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile schließen die Anwendung von Rz. 111 jedoch aus.
- Anwendungsfälle der Rz. 111: Z.B. Stockdividenden ohne Wahlrecht und ausländische Quellensteuer

Protokoll AK 24.06.2016 (2): KE aus Gesellschaftsmitteln

111 Werden Aktien von einer Aktiengesellschaft oder einem Dritten ohne zusätzliches Entgelt an die Aktionäre ausgegeben und **stammen sie nicht aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Bonusaktien oder Freianteile)**, sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG die Einkünfte aus ihrem Bezug und die Anschaffungskosten mit 0 € anzusetzen, wenn die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. Davon ist bei ausländischen Sachverhalten auszugehen, es sei denn, dem Anleger steht nach ausländischem Recht (z. B. Niederlande) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zu **oder dem Anleger wurden mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht.**

116 Ist die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der Einbuchung neuer Stücke auf Grund von Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsbeurteilung zweifelhaft (z. B. Einbuchung als Bonus- oder Gratisaktie), findet § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.

Protokoll AK 24.06.2016 (S. 12) (3): KE aus Gesellschaftsmitteln

- In Rz 111 steht. „Davon ist bei ausländischen Sachverhalten auszugehen...“ Bedeutet dies eine generelle Möglichkeit einer Einbuchung neuer Stücke mit 0€ bei ausländischen Gesellschaften?
- Einbuchung der neuen Stücke mit 0€ auch bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, obwohl explizit in der Rz 111 ausgenommen?
Welche Rechtsgrundlage gilt?
 - Kommt bei KE aus Gesellschaftsmitteln Rz 116 zur Anwendung?
- Einbuchung mit 0€ aus Sicht der Finanzverwaltung nur möglich, wenn es sich um Aktien des gleichen Unternehmens handelt.
Welche Rechtsgrundlage?

Protokoll AK 24.06.2016 (S. 12) (4):

KE aus Gesellschaftsmitteln

- Das Ergebnis aus dem Arbeitskreis vom 24.06.2016 (S. 12) ist weiterhin gültig.
- Das Vorliegen einer KE aus Gesellschaftsmitteln ist gemäß Finanzverwaltung von WM nicht zu prüfen.
- Bei Maßnahmen gem. Rz 111 ist davon auszugehen, dass die Ermittlung des Kapitalertrages bei ausländischen Sachverhalten nicht möglich ist. Es erfolgt eine generelle Bewertung der neuen Anteile mit 0€, wenn keine ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. kein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen besteht.
- Es gilt auch weiterhin, dass es sich um neue Anteile des gleichen Unternehmens handeln muss. Werden Anteile an einem anderen Unternehmen ausgegeben, so wird eine Sachausschüttung unterstellt.

Steuerlichen Behandlung von Sachausschüttungen auf ADRs – Protokoll AK KM 24.06.2016 (S. 61-63) (1)

Rückmeldung Herr Steinlein abgestimmt mit den anderen Verbänden:

- Es ist im Hinblick auf die Qualifikation von "sonstigen Bezüge", die der ADR-Inhaber erhält, auf deren ursprüngliche steuerrechtliche Qualifikation bei dem zivilrechtlichen Aktionär, d.h. dem das ADR-Programm verwaltende Finanzinstitut, abzustellen
- Ein potentieller Veräußerungserlös der Aktien dürfte in der Regel nicht signifikant von dem Kurs abweichen, der als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Sachdividende und damit als Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien anzusetzen ist
- Daher erscheint es u.E. gerechtfertigt, den gesamten, dem ADR-Inhaber zugeflossenen „sonstigen Bezug“ in Höhe des gesamten Verwertungserlöses als Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren.

Zusammenfassung: Steuerliche Behandlung von Verwertungserlösen auf ADRs (1)

Bei der steuerrechtlichen Qualifikation ist auf die ursprüngliche Maßnahme abzustellen.

Zusammenfassung:

- Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG
 - Verwertungserlös im Zusammenhang mit Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage: Anschaffungskosten der Bezugsrechte i.H.v. 0,00 Euro sind zu berücksichtigen, es gilt das Anschaffungsdatum der ADRs
 - Verwertungserlös im Zusammenhang mit Aktien aus einer steuerneutralen Abspaltung i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 7 EStG: Es sind anteilige Anschaffungskosten der ADRs zu berücksichtigen, es gilt das Anschaffungsdatum der ADRs
- Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG
 - Verwertungserlös im Zusammenhang mit einer Sachausschüttung: Es handelt sich um einen Dividendenertrag.

Zusammenfassung: Steuerliche Behandlung von Verwertungserlösen auf ADRs (2)

- Werden 2 neue Schlüssel benötigt?
 - Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG → Aktuell verwendet UD087 = 350 Rückkaufangebot von Anteilen; wird ein eigener Schlüssel benötigt um den Sachverhalt korrekt zu erkennen?
 - Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG → Aktuell verwendet UD087 = 210 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 BMF v. 09.10.2012; wird ein eigener Schlüssel benötigt um den Sachverhalt korrekt zu erkennen?

- Fachinformation zu diesem Thema erforderlich?

Zusammenfassung: Steuerliche Behandlung von Verwertungserlösen auf ADRs (3)

- Es werden 2 neue Schlüssel gewünscht:
 - Verwertungserlös auf ADR Veräußerungserlös i.S.d. §20 Abs. 2 i.V.m. §20 Abs.4 EStG
 - Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG

- Eine Fachinformation zu diesem Thema wird von WM erstellt
 - Eine Zusammenfassung der steuerliche Behandlung von Verwertungserlösen auf ADRs ist auf Seite 12

Zahlung Motors Liquidation Co. GUC T Trust (rep.CVRs) WKN A1JZVV (1)

- Die Zahlung in Höhe von DL 4,072425, zahlbar 16.11.2015 (Quartalsende 30.09.2015), wurde von WM als Dividendenertrag veröffentlicht, ist jedoch nicht komplett Dividendenzahlung.
- Gemäß aktuellen Informationen und neuerlicher Prüfung setzt sich die Zahlung aus
 - **Rückzahlung pro Unit (A1JZVV):** DL 3,666612 pro Unit (WKN A1JZVV)
 - **Dividende pro Unit:** DL 0,405813 pro Unit (WKN A1JZVV)zusammen
- Die Zahlung im Jahre 2016 wurde bereits in 2 Meldungen veröffentlicht (E-Datensatz und U-Datensatz)

Zahlung Motors Liquidation Co. GUC T Trust (rep.CVRs) WKN A1JZVV (2)

- Stornierung der ursprünglichen Ertragsmeldung und Erstellung 2 neuer BIDs (E-BID und U-BID) für die Zahlung im Jahre 2015?

- Generelle Frage:
Wie lange sollen/ können Korrekturen bei Änderungen von steuerlichen Sachverhalten von WM veröffentlicht werden?

Zahlung Motors Liquidation Co. GUC T Trust (rep.CVRs) WKN A1JZVV (3)

- Eine Stornierung der ursprünglichen Ertragsmeldung und Erstellung 2 neuer BIDs (E-BID und U-BID für Dividendenanteil und Rückzahlungsanteil) für die Zahlung im Jahre 2015 wird abgelehnt. Da es sich um eine US-Gattung handelt (außerhalb EWR), werden beide Anteile für den Kunden steuerlich als Dividendenertrag behandelt (analog jetziger Meldung).
- Korrekturen/ Änderungen, bei denen sich die steuerlichen Konsequenzen für den Kunden ändern, sollen jedoch immer durchgeführt werden. Diese sollten jedoch vorab angekündigt werden. Die technische Umsetzung dieser Vorabmeldung wird im WS CA besprochen und das Ergebnis an den AK mitgeteilt.
- Offen ist, ob es eine Auswirkung auf das QI-Reporting gibt. Die Teilnehmer geben hierzu Rückmeldung.

Rückzahlung UNIT (1)

Units (WKN A1ZBFZ), bestehend aus einer Anleihe (WKN A1ZBFX) und Aktien (WKN A1XA7K), werden vorzeitig aufgelöst.

Hintergrund ist die vorzeitige Rückzahlung der im Unit befindlichen Anleihe.



Adobe Acrobat
Document

Der Unit wird im Zuge der Maßnahme getauscht in

- Aktien des Emittenten Matel Holdings Ltd. (WKN A1XA7K)
- und einen Rückzahlungsbetrag (in Höhe der Rückzahlung der Anleihe zzgl. der aufgelaufenen Stückzinsen)

Veröffentlichung der Meldung in VVK

Dieser Unit hat einen Poolfaktor.

Rückzahlung UNIT (2)

Aktuelle Veröffentlichung:

A1ZBFZ XS0985879187 VVK Verlosung/Künd. Q: * FDaten 10.04.2017 11:53 LS
Magyar Tel.BV/Matel Hldgs Lt EO-Units (PIK Nts+Shares)Reg.S /2
02A45 160.874.928,885 AE7 01 1 6500 ///1 0000
Feldbezeichnung BID 03.03.2017 X BID 00.00.0000

-----+-----+-----
Status Verl./Kdg. 2 veröffentlicht
Status Qualität 02 Meldung CBF/L synchron
Status Content 2 Meldung komplett
Rückzahlungsart 36 Poolfaktor vorzeitig Rest A 0
Verlosungsdatum 03.03.2017 00.00.0000
Fälligkeitsdatum 03.03.2017 00.00.0000
Zahlbarkeitstag 03.03.2017 00.00.0000
Einlösung zu 1,004333334 0
Whrg. Einl. (BdB) EO Euro
Whrg. Einl. (ISO) EUR Euro
Einlösungsart 3 Pro Stück alte Gattung
Zinslaufende 02.03.2017 00.00.0000
Art KEST-pfl.Betr A KESTpfl. Einlösungsbetr. A
Ausübungsart 20 K.¼Einr., stückelos
Poolfaktor Tilg. 1,072135 A 0
Allgem. Text T *
Band-BID 17 0558300 900000000000
-----+-----+-----

UD998: Beim Tausch in Aktien der Matel Holdings Ltd. handelt es sich um einen steuerrelevanten Tausch außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Veräußerung und Neuanschaffung mit Überkreuz-Bewertung.

Rückzahlung UNIT (3)

- Steuerliche Behandlung des aktuellen Falles?
- Steuerliche Behandlung Units allgemein?
- Steuerliche Behandlung, wenn „Inhalt“ bekannt / nicht bekannt?

Beim aktuellen Fall wurde WM keine Trennung des Units gemeldet.
Daher gibt es hierzu keine WM-Meldung.

Wie soll mit diesen Fällen umgegangen werden?

Rückzahlung UNIT (4)

- Steuerliche Behandlung des aktuellen Falles?
 - Die Teilnehmer prüfen steuerliche Behandlung dieser Maßnahme in den Häusern und geben hierzu Rückmeldung
 - WM prüft, ob Emissionsbedingungen vorliegen und welche Informationen eventuell enthalten sind.
- Steuerliche Behandlung Units allgemein?
- Steuerliche Behandlung, wenn „Inhalt“ bekannt / nicht bekannt?
 - Die allgemeine steuerliche Behandlung von UNITS wird im nächsten Arbeitskreis besprochen.
 - Teilnehmer klären in der Zwischenzeit mit den jeweiligen Steuerabteilungen was unter einem Unit (ähnlich einer Aktie, Anleihen, Zertifikat, Trust) zu verstehen ist und nach welchen Kriterien eine steuerliche Behandlung definiert werden kann.

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) (1)

Offenes Thema aus dem Arbeitskreis 04/2015:

- CVRs als Platzhalter für eine mögliche spätere Zahlung – Anschaffungsdatum aus Aktie übernehmen?
- Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch nicht sichergestellt, dass es zu einer Zahlung kommen wird.

▪ Beispiele:

1. Variante: Zahlung und anschließende Löschung der CVRs

WKN A1C04D, ISIN US65337Y4098 Nextwave Wireless Inc.

Fusion per Ex Tag 25.01.2013

Tausch 1 : 1 in CVR's (WKN A1KCGB) + Cash DL 1,-

Barabfindung (DL 0,565246) auf die CVR's ist anschließend erfolgt.

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) (2)

2. Variante: Es kann mehrere Zahlungen auf die CVRs geben

WKN878922, ISIN US7865142084 Safeway Inc.

Fusion per Ex Tag 30.01.2015

Tausch 1 : 1 in CVR's (WKN A14NAV für weitere Barabfindung) + Cash DL 32,50 +
Tausch 1 : 1 in CVR's (WKN A14NEJ für restliche Dividendenzahlungen)

Barabfindung (DL 2,412) auf die CVR's (WKN A14NAV) ist anschließend erfolgt und die Gattung wurde gelöscht.

Erste Zahlung (DL 0,008) auf die CVR's (WKN A14NEJ) ist als Dividendenzahlung erfolgt, jedoch werden weitere Zahlungen erwartet, daher verbleibt die Gattung im Depot.

Die weiteren Zahlungen stellen in diesem Fall weitere Dividendenzahlungen dar und erhöhen daher nicht den Abfindungspreis. Dies wurde so durch den Emittenten kommuniziert.

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) (3)

3. Variante: Keine Zahlung und Löschung der CVRs

WKN903720, ISIN US7419291031 Primus Telecommctns Grp Inc.

Reorganisation per Ex Tag 01.07.2009

Tausch 1 : 1 in CVR's (WKN A0N9DH) – kein zusätzliches Cash

Auf die CVR's ist keine weitere Zahlung erfolgt.

Zusätzlich gab es aus dieser Gattung einen Tausch in new Shares der Primus Telecommunications Group Inc. WKN A0N9BL

Reorganisation per Ex Tag 30.04.2010

Tausch 1 : 1 in new Shares (WKN A0N9BL) – kein zusätzliches Cash

ISIN-Wechsel in WKN A1W7WB - kein zusätzliches Cash

ISIN-Wechsel in WKN A1119Z - kein zusätzliches Cash

Bisher keine weitere Zahlung erfolgt

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) (4)

- Offen ist/ war die steuerliche Behandlung der CVR-Zuteilung

→ Neue Informationen?

Einbuchung von CVRs (Contingent Value Rights) (5)

- Steuerliche Behandlung der Einbuchung vergleichbar mit Escrow-Shares

1. Dem Anleger werden nur CVRs eingebucht:

Die CVRs treten an die Stelle der ursprünglichen Aktie und übernehmen das Anschaffungsdatum und die Anschaffungskosten

2. Der Anleger bekommt neben neuen Aktien CVRs eingebucht:

Die Anschaffungsdaten (Datum und Kosten) werden von der neuen Aktie übernommen. Die CVRs werden aktuell mit einem neuen Datum (abhängig von der Umsetzung des BFH-Urteils zu Altfällen) und mit einem Anschaffungswert von 0€ (ursprüngliche Kosten von der Aktie aufgebraucht) eingebucht.

Rückzahlung über pari (1)

Werden Anleihen vorzeitig vom Schuldner gekündigt und vorzeitig (teilweise) zurückgezahlt, kann der Anleger die Rückzahlung über pari (abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung) erhalten.

Frage:

Wie ist die Zahlung über pari steuerlich zu sehen?

Rückzahlung über pari (2)

Beispiel WKN A1HGXJ

Feld Schuldnerkdg. GV945

Sch.-Kndg.-Krs	S.-Kurs glt.ab
104,5	01.03.2016
103	01.03.2017
101,5	01.03.2018
100	01.03.2019

Rückzahlung über pari (3)

- Wie sind Prämien in Rückzahlungen (über pari) steuerlich zu behandeln?
 - Zusätzlicher Veräußerungsgewinn oder
 - Zinsertrag für entgangene zukünftige Zinszahlungen?
- Macht es einen Unterschied, ob eine Prämie bereits zum Zeitpunkt der Emission vorgesehen ist? Diese Information liegt uns aber häufig nicht vor.
- Macht es einen Unterschied, ob es sich um eine freiwillige oder obligatorische Rückzahlung(-angebot) handelt?
- In einigen Fällen wird zusätzlich zur Prämie noch ein 'additional amount' gezahlt. Wie ist dieser zu behandeln?

Rückzahlung über pari (4)

- Rückzahlungen (über pari) sind steuerlich als Veräußerungserlös zu behandeln.
- Es macht keinen Unterschied, ob die über pari –Rückzahlung bereits zum Zeitpunkt der Emission vorgesehen ist oder nicht
- Ebenfalls macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine freiwillige oder obligatorische Rückzahlung(-angebot) handelt
- Bei weiteren zusätzlichen Zahlungen z.B. 'additional amount' (vergleichbar mit einem Consent Payment) handelt es sich um Zinszahlungen.

(Teil-) Kündigung von Aktien (1)

On 28 April 2017, Tenon announced that it had completed the sale of its last business, its Clearwood business based in Taupo, New Zealand, to Tenon Clearwood Limited Partnership. On that date, Tenon also cancelled one out of every two ordinary shares held by each shareholder, with shareholders being paid either NZ\$3.8036 or US\$2.6540 (depending on the individual shareholder's currency election) per each cancelled share.

With the sale of Clearwood completed, Tenon has entered its wind-down and voluntary liquidation phase. The Company intends to delist from the NZX Main Board on Thursday 27 July 2017 and commence the voluntary liquidation of the Company at the end of October 2017 with any net cash remaining being distributed to shareholders at the conclusion of the liquidation. See previous announcements made by Tenon under the “Investors” tab above for details of the above matters.

Quelle: Tenonglobal.com

(Teil-) Kündigung von Aktien (2)

Tenon Advises Exchange Rate used to Calculate **Capital Return**

Released 18 April 2017

Tenon announced that the weighted average exchange rate to be used for the conversion of US\$ into NZ\$ for those shareholders who are to receive their Capital Return in NZ\$ is 1.43319. Therefore, the Capital Return will be as follows:

Currency	Capital Return per Existing Share	Capital Return for each Cancelled Share
US\$	1.3270	2.6540
NZ\$	1.9018	3.8036

Quelle: Tenonglobal.com

(Teil-) Kündigung von Aktien (3)

Anfrage Kunde:

....Da ich zu o. g. Kapitalmaßnahme bereits die Geldgutschrift von unserer Lagerstelle Clearstream erhalten habe, sowie **eine Stückausbuchung über den Gesamtbestand von 1.100 Stücken mit gleichzeitiger Stückegutschrift von 550 Stücken** gem. dem Verhältnis der Teilkündigung 2:1 stellt sich für mich die Frage ob hier der Schlüssel 210 (Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92) so korrekt ist. ...

... Meine Kollegin hatte auch bei dieser **ersten Teilkündigung** eine Geldgutschrift von unserer Lagerstelle Clearstream erhalten mit gleichzeitiger Stückausbuchung über den Gesamtbestand (212 Stücke) und auch gleichzeitig die Stückegutschrift über (Stücke 106) gem. dem Verhältnis 2:1 der Teilkündigung erhalten. ...

(Teil-) Kündigung von Aktien (4)

Bei der Maßnahme handelt es sich gemäß Gesellschaft um einen Capital Return mit gleichzeitiger Aus- und Einbuchung im Verhältnis 2:1 der Stücke.

Steuerliche Beurteilung?

- Squeeze Out : Hier wird die gleiche Gattung (ISIN) wieder eingebucht (AK und AD der neuen Stücke?)
- Kapitalherabsetzung: Ausbuchen von Stücken bei gleichbleibenden AK und AD, hierbei handelt es sich um eine neuseeländische Gattung, daher UD087= 210
- Reverse Split: Passt nicht zur Veröffentlichung der Gesellschaft
- Veräußerung der ausgebuchten Anteile mit Veräußerungskurs der Rückzahlung: Aus- und Einbuchung, obwohl nur Stücke veräußert werden, AK und AD der wiedereingebuchten Stücke?
- (Teil-) Liquidation: steuerliche Auswirkung?

→ **Offene Frage: Wie sind die Anschaffungsdaten zu behandeln? Auch im Bezug auf eine spätere (angekündigte) Liquidation und spätere Zahlungen?**

(Teil-) Kündigung von Aktien (5)

Die beiden Zahlungen (Dezember 2016 und April 2017) in der Gattung WKN 888718 sind als Kapitalherabsetzung zu klassifizieren.

Da es sich um eine Gattung außerhalb des EWR handelt, gelten beide Zahlungen für den Kunden als Kapitalertrag.

Die Meldung aus dem Dezember 2016 wurde umgeschlüsselt von UD087= 243 Squeeze Out auf UD087= 210 Kapitalherabsetzung.

(Teil-) Kündigung von Aktien (5)

Allgemeine Vorgehensweise:

Was ist unter einer (Teil-) Kündigung von Aktien zu verstehen?

Analog einer Liquidation (Rz.63)?

Oder Kapitalherabsetzung?

Einzelfallprüfung?

(Teil-) Kündigung von Aktien (6)

Die steuerliche Behandlung muss im Einzelfall geprüft werden.

Agenda

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Quellensteuerbelastung bei reiner Stückebuchung – Caceis (1)

2 Beispiele:

- WKN A1CZ7G BID 316052002700
 - Wir hatten in dieser WKN keinen Bestand und wissen nicht, wie und wann wir diese Belastung von der Lagerstelle erhalten hätten. Wenn wir von der Lagerstelle gleich nur den Nettobestand erhalten hätten, dann würde die Quellensteuerbelastung komplett untergehen.
- WKN 893645 BID 316122202600
 - Bei dieser KM wurde uns nachträglich Stücke wieder belastet. Bei Fall Zwei wurden uns die Stücke aber erst nachträglich belastet

Wir wollen dort klären wie andere Banken damit umgehen und welche steuerliche Auswirkung dieser nachträgliche Einbehalt der Aktien hat.

Quellensteuerbelastung bei reiner Stückebuchung – Caceis (2)

Vorgehensweise bei den Banken:

- WKN A1CZ7G BID 316052002700

Manuelle Buchungsvorgang einer cash-Nachbelastung der Quellensteuer

- WKN 893645 BID 016122202600
- Quellensteuer ist in den Stücken enthalten, daher Anpassung des Buchungsverhältnisses

Nachzahlung/ Nachbesserung aus dem steuerlichen Einlagekonto – Caceis (1)

Bsp: Phoenix AG WKN 603100

Unter der Gattung mit der WKN 603100 gibt es eine Nachbesserung (BID 016032304400 ; UD087 = 990 Nachbesserungen) auf eine Abfindungszahlung aus dem Jahr 2007.



Outlook-Element

Nachzahlung/ Nachbesserung aus dem steuerlichen Einlagekonto – Caceis (2)

Bsp: Phoenix AG WKN 603100

Im Rahmen eines abgeschlossenen Spruchverfahrens erhielten die ehemaligen Aktionäre der Phoenix AG, WKN 603100, im Mai 2016 verschiedene Teilbeträge als sog. Nachbesserungen. Hierbei sind grundsätzlich drei Zahlungen zu unterscheiden:

- Erhöhung der Barabfindung um 2,10 Euro für die Hingabe der Phoenix-Aktie von 18,89 auf 20,99 Euro, soweit ein damaliger Aktionär vom Abfindungsangebot Gebrauch gemacht hat.
- Ein nachträglicher, barer Zuzahlungsbetrag für den Umtausch der Phoenix-Aktien in Aktien der ContiTech AG i.H.v. 4,77 Euro je getauschter Phoenix-Aktie, sofern der Phoenix-Aktionär am Umtausch teilgenommen hat.
- Eine Nachzahlung auf die für die Geschäftsjahre 2005-2007 geleisteten Ausgleichszahlungen im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, sofern diese von einem verbliebenen Minderheitsaktionär der Phoenix-AG vereinnahmt wurden. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis der ContiTech AG, dass die Nachzahlung auf die Ausgleichszahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 KStG erfolgt.

Zusätzlich existieren noch Ansprüche auf Zinszahlungen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll.

Nachzahlung/ Nachbesserung aus dem steuerlichen Einlagekonto – Caceis (3)

Bsp: Phoenix AG WKN 603100

- Wie sollen wir mit solchen KM umgehen, wenn der Ex-Tag der Abfindung nach dem 1.1.2009 liegt?
- Brauchen wir evtl. hierfür einen neuen Schlüssel im UD087 „Nachbesserung aus dem steuerlichen Einlagekonto“?

Nachzahlung/ Nachbesserung aus dem steuerlichen Einlagekonto – Caceis (4)

Seitens WM wird ein neuer Schlüssel für das Feld UD087
„Nachbesserung aus dem steuerlichen Einlagekonto“ geschaffen.

Bewertung von Anleihenäuschen gem. Rz 66a ohne Kursdaten der neuen Gattung- DWP (1)

Aktuell häufen sich Umtauschvorgänge die nach Rz 66a abgewickelt werden müssen.

Die Rz 66a sieht steuerrechtlich einen Verkauf der hingegebenen Wertpapiere und eine Neuanschaffung der erhaltenen Wertpapiere dar.

Dabei wird im Gegensatz zur klassischen Überkreuzbewertung (Rz 66) bei der Ermittlung des Veräußerungserlöserlös/Anschaffungskosten allerdings ausschließlich auf den Kurs der erhaltenen Aktien abgestellt.

Bewertung von Anleihenäuschen gem. Rz 66a ohne Kursdaten der neuen Gattung- DWP (2)

Problemstellung:

Der Kurs der Zielgattung ist in vielen Fällen nicht ermittelbar. Dem Wortlaut der Rz. 66a darf in diesen Fällen im Gegensatz zur Überkreuzbewertung nicht ersatzweise auf den Kurs der hingegebenen Papiere abgestellt werden.

In der Folge wird die steuerliche Bewertung der Veräußerung nach Ersatzbemessungsgrundlage durchgeführt.

Gleichzeitig werden die erhaltenen Papiere unbewertet eingebucht. Dies führt zu Reklamationen.

Bewertung von Anleihetauschen gem. RZ 66a ohne Kursdaten der neuen Gattung- DWP (3)

Der BVR (Hr. Steinlein) hat im konkreten Fall des Anleihetauschs der Ekotechnika in 10/2015 nach Rz 66a eine Abwicklung mit Ersatzbemessungsgrundlage als nicht sachgerecht beurteilt und auf die Möglichkeit einer ersatzweisen Bewertung zum Kurs der Altgattung hingewiesen.

Diese Einschätzung wurde bei der Diskussion zu weiteren Vorgängen nochmals bestätigt.



Outlook-Element



Adobe Acrobat
Document

Bewertung von Anleihenäuschen gem. RZ 66a ohne Kursdaten der neuen Gattung- DWP (4)

Herr Steinlein wird diese Thematik mit den anderen Verbänden besprechen.

Außerdem soll über die Verbände eine Anpassung/ Erweiterung der Rz. 66a des BMF Schreibens vom 18.01.2016 (letzter Satz aus Rz 65 in Rz 66a übernehmen) beim BMF angestoßen werden.

ID-Werte - Problematik bei Fonds Reverseplits, hier WKN A14TLD - ID-Werte 909 vom 31.12.15 und 31.12.16 korrekt? – DWP (1)

Folgende Reverse-Splits sind in dieser Gattung gelaufen:

Ex-Tag 20.05.2015 RVS 5 : 1 von WKN A1JFJ0 in WKN
A14TLD

Ex-Tag 12.01.2017 RVS 2 : 1 von WKN A14TLD in A2DJX4

ID-Werte - Problematik bei Fonds Reverseplits, hier WKN A14TLD - ID-Werte 909 vom 31.12.15 und 31.12.16 korrekt? – DWP (2)

Aufgrund unserer Anfrage zur Übernahme des Mehrbetrages in die resultierende Gattung erhielten wir nachstehende Antwort:

Hallo Herr Gappenach,

der Mehrbetrag 2015 in der WKN A1JFJ0 wurde berechnet, da uns hierzu eine Kundenanfrage vorlag.

Nach nochmaliger Prüfung sind wir zum Ergebnis gekommen, dass der Mehrbetrag storniert werden muss und dafür wird der Mehrbetrag 2015 in der Gattung A14TLD wieder veröffentlicht. Dies geschieht mit dem nächsten Update.

Bei Reverse Splits mit ISIN Tausch verfahren wir so, dass wir keine Mehrbeträge anpassen. Es werden neue Mehrbeträge (Kurse sind bereits splitbereinigt) für die neue ISIN berechnet und veröffentlicht, wobei wir hier wieder bei „Null“ anfangen.

Mit dem aktuellen Reverse Split in der WKN A14TLD per 12.01.2017 wird ebenfalls so verfahren, wie oben beschrieben.

Ich hoffe wir konnten Ihnen damit weiterhelfen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und viele Grüße

ID-Werte - Problematik bei Fonds Reversesplits, hier WKN A14TLD - ID-Werte 909 vom 31.12.15 und 31.12.16 korrekt? – DWP (3)

Wir können diese Aussage nicht nachvollziehen und wollten daher das Prozedere zur Übernahme der Fondspreisdaten bei steuerneutralen Kapitalmaßnahmen diskutieren, denn aus unserem Verständnis müssen für eine steuerlich korrekte Verarbeitung alle Fondspreisdaten bei steuerneutralen Kapitalmaßnahmen wie z.Bsp. Fondsverschmelzungen, Splits oder Reversesplits die ID-Werte der alten Gattung in die resultierenden Gattung unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses übernommen werden.

ID-Werte - Problematik bei Fonds Reversesplits, hier WKN A14TLD - ID-Werte 909 vom 31.12.15 und 31.12.16 korrekt? – DWP (4)

Aktuell werden bei einem ISIN-Wechsel von WM keine Steuerdaten von der alten/untergehenden Gattung in die neue Gattung übernommen. Dies gilt sowohl für Fonds (fondsspezifische ID-Werte) als auch für Aktien (Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto).

Ab 2018 nach Inkrafttreten der Investmentsteuerreform werden bei Fonds bei einem technischen ISIN-Wechsel die steuerlichen Kennzahlen übernommen.

Einführung Recordtag – DB-IS (1)

bisher aufgetretene Auffälligkeiten am Beispiel der My Hammer WKN A2DA6J (Übernahme/Abfindungsangebot)

Einführung Recordtag – DB-IS (2)

Bilaterale Klärung zwischen DB-IS und WM

Besprechung im technischen Arbeitskreis WS CA

Agentgebühren bei ADR-Programmen – Cortal (1)

Bei sog. ADR-, GDR- oder IDR-Programmen in Form von Stockdividenden, Bonusaktien oder Umtäuschen in unterliegende Original-Shares fallen in der Regel Agentgebühren an.

Stellen diese Agentgebühren zusätzliche Anschaffungskosten dar?

Agentgebühren bei ADR-Programmen – Cortal (2)

Beispielfall: Beendigung des ADR-Programms in der WKN A0D82P

Feld UD998:

Aktionäre, die ihre ADRs entsprechend der Verbriefung vor Beendigung des ADR-Programms in die unterliegenden Shares wandeln möchten, wenden sich bitte an den Agent. Es fallen Gebühren i.H.v. DL 0,05 sowie einer Cable Fee von DL 17,50 je ADR an. Alle ADRs, die nicht bis zum 19.06.2017 umgetauscht werden, werden an den Agent übertragen und die ADR-Holder erhalten evtl. einen Erlös abzüglich ggf. anfallende Steuern/Gebühren auf Pro-Rata Basis aus dem Verkauf ihrer ADRs. Die ISIN/WKN wird gelöscht. Der Erlös aus dem Verkauf der ADRs beläuft sich auf DL 1,766106 (netto).

Agentgebühren bei ADR-Programmen – Cortal (3)

Eine Berücksichtigung von Agentgebühren (Neben-)Kosten kann nur erfolgen, wenn es sich bei der Maßnahme um eine Anschaffung oder Veräußerung handelt.

Der Umtausch eines ADRs in die Aktie stellt gem. Rz. 68 des BMF Schreibens vom 18.01.2016 keine Veräußerung dar. Bei einem Umtausch nach §20 Abs. 4a Satz 1 EStG dürfen keine Gebühren gemäß Rz. 100 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 berücksichtigt werden.

Steuerrelevanter Tausch mit zusätzlicher Barkomponente – HSBC (1)

WM veröffentlicht in diesem Zusammenhang den Schlüssel 407.

Steuerliche Konsequenz: "Veräußerung zum aktuellen Börsenwert der neuen Anteile und Neuanschaffung zum Veräußerungspreis"
Gem. der Anmerkungen ist eine Barzahlung, die zusätzlich angedient wird, in den Veräußerungserlös einzubeziehen. Die eigentliche Frage betrifft nun aber nicht die Veräußerungsseite, sondern die Anschaffungsseite.

Steuerrelevanter Tausch mit zusätzlicher Barkomponente – HSBC (2)

Beispielrechnung für die WKN A1GNGG:

"die Barkomponente ist kein laufender Ertrag i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
Die Barzahlung stellt Einkünfte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar.

Bsp.: Anleihe 100 zum Zeitpunkt der Wandlung/Veräußerung
Anleger kauft die Anleihe am Vortag zu genau 100
Anleger erhält 9 Aktien zu 10 und ein Baranteil von 11

Tz. 66a

89,11% der AK entfallen auf die Aktien

10,89% der AK auf die Barkomponente

$90 - 89,11 = 0,89$ VG

$11 - 10,89 = 0,11$ VG

Wenn der Anleger die Aktien am Folgetag für 90,50 (Annahme) verkauft, erzielt er aus der Veräußerung einen Gewinn von 0,50."

Steuerrelevanter Tausch mit zusätzlicher Barkomponente – HSBC (3)

Der entscheidende Unterschied zu dem von Ihnen gewählten Vorgehen besteht darin, dass die Anschaffungskosten der Anleihe (hier "100") auf alle(!) Komponenten, die sich aus der Wandlung ergeben, aufgeteilt werden, also auf "Aktien" einerseits und "Barkomponente" andererseits. Das Verhältnis, zu dem die Aufteilung vorgenommen wird, ergibt sich aus den Aktienkursen zum Zeitpunkt der Wandlung bzw. der Höhe der Barkomponente. Übertragen auf meinen Fall hieße das unter Verwendung der von Ihnen genannten Kursdaten:

Wert der Immofinanz-Aktien bei Wandlung	= 1.1908 x 1.696 EUR = 2.10195968 EUR
Wert der Buwog-Aktien bei Wandlung	= 0.0649 x 20.605 EUR = 1.4021645 EUR
Höhe der Barkomponente	= 0.991 EUR
Summe	= 4.4127613 EUR

Steuerrelevanter Tausch mit zusätzlicher Barkomponente – HSBC (4)

Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Anschaffungskosten (AK)

Immofinanz-Aktien : 45.77%

Buwog-Aktien : 31.77%

Barkomponente : 22.46%

Summe : 100.00%

Angenommen, der Anschaffungswert meiner Position (6000 Stücke Anleihe) betrug 28467.17 EUR, dann entfallen auf die sich aus der Wandlung ergebenden Komponenten folgende "fortgeschriebene" AK:

Immofinanz-Aktien : 13029.42 EUR

Buwog-Aktien : 9898.04 EUR

Barkomponente : 6393.73 EUR

Summe : 28467.19 EUR (Rundungsdifferenz)

Neues Kennzeichen EU in UD008A – HSBC (1)

Es handelt sich gem. WM-Dok um einen Verwertungserlös.

Werden solche Fälle immer "ohne Ausbuchen" seitens WM geliefert?
Also nicht mit dem Schlüssel A in UD009.

Neues Kennzeichen EU in UD008A – HSBC (2)

Ja

Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende – Caceis (1)

Unilever: WKN: A0JMZB – Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende - Ads entsprechen der Bruttodividende auch wenn der Kaufkurs ein anderer ist – Setzen das die Teilnehmer in Ihren Systemen so um? Zudem entspricht der im Termindatensatz (Ex-Tag 09.02.2017) genannte Kurs nicht dem auf der Homepage von Unilever veröffentlichten Wiederanlagekurs.

www.securitiesinfo.com/post/126305/Unilever/Dividend-Reinvestment-Plan-Exchange-ratio

Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende – Caceis (2)

Für uns stellt sich zusätzlich die Frage, ob es sich im klassischen Sinne um eine Wiederanlage handelt, da extern (bei den Lagerstellen) die Abwicklung anders abläuft (Default Bardividende/gewiesene Stücke als Stockdividende) und nie Geld (im Sinne von Kauf neuer Stücke zur Wiederanlage) fließt.

Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende – Caceis (3)

WM prüft, ob die entsprechenden Informationen vorliegen.
Ggf neuer Schlüssel „Stockdividende wahlweise“

Thema wird ebenfalls im WS CA besprochen.

Spanische KE – Caceis (1)

Spanische KE – Bsp 850775 – BID 316051300400 – Kann Option 1 (=Verkauf der Anrechte an die Gesellschaft) als Dividendenzahlung interpretiert werden?

Spanische KE – Caceis (2)

Ja, der Verkauf der Anrechte kann als Dividendenzahlung interpretiert werden.

Barausgleich von Bruchteilen in Form von Kapitalertrag – Caceis (1)

Medigene A12TWS - BID 41406308900.

- Durch das Umtauschverhältnis kommt es bei der Wandelung zu Spitzen. Lt. UD087 handelt es sich dabei um einen Barausgleich von Bruchteil in Form von Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und damit um keine Veräußerung. Ist das richtig so?

Barausgleich von Bruchteilen in Form von Kapitalertrag – Caceis (2)

Wir haben in der ursprünglichen Meldung keine Informationen hinterlegt, ob es sich um Kapitalertrag oder Veräußerungserlös handelt. Es wurde geprüft, ob zur steuerlichen Behandlung weitere Informationen von der Lagerstelle etc vorliegen. Leider haben wir hierzu nichts gefunden.

Thematik wird ggf im nächsten AK angesprochen.

Umtausch US LPs – Caceis (1)

Umtausch WKN A0B86A in WKN A2DQ44.

- Bei beiden Gattungen handelt es sich um US LPs (bzw. lt. GD505E um KEST-relevante Gattungen). Die WM veröffentlicht für diese Maßnahme in UD087 den Schlüssel 055. Das bedeutet der Anleger hat die Maßnahme in der Veranlagung zu deklarieren, obwohl die Bewertung als Veräußerung und Anschaffung erfolgt. Grundsätzlich wären doch Veräußerungen von Anteilen an US LPs KEST-relevant, vgl. BMF-Anwendungsschreiben zur AbgSt vom 18.01.2016, Rz. 2.

Umtausch US LPs – Caceis (2)

Der Schlüssel in UD087 wurde bereits auf 373 geändert.

Dividende aus dem steuerlichen Einlagenkonto/ Kapitalrückzahlung – Caceis (1)

WKN 526620 - Im AG E haben Sie eine Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto veröffentlicht mit dem Textzusatz „Kapitalrückzahlung“ im ED005. Im AG Umtausch wird die gleiche Zahlung als Kapitalherabsetzung mit dem Schlüssel 211 im UD087 veröffentlicht (BID 416072613300). Beide Vorgänge haben unterschiedliche Auswirkung auf die Steuerbescheinigung. Was stimmt von beiden?

Dividende aus dem steuerlichen Einlagenkonto/ Kapitalrückzahlung – Caceis (2)

Beide Meldungen widersprechen sich nicht.

Bitte beachten Sie hierzu die Fachinformation F42 vom 05.12.2014